

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Mit Beschluss vom 22. Juni 1995 hatte das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes wegen der unterschiedlichen steuerlichen Belastung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt. Daneben verstößt die Vermögensteuer gegen den so genannten Halbteilungsgrundsatz, nach dem der Staat nicht mehr als die Hälfte des Ertrags aus einem Vermögensstamm „wegsteuern“ darf.

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber, die Vermögensteuer spätestens bis zum 31. Dezember 1996 neu zu regeln. Da eine entsprechende Neuregelung unterblieben ist, durfte die Vermögensteuer für Zeiträume ab 1997 nicht mehr weiter erhoben werden. Das Vermögensteuergesetz hat jedoch weiterhin formellen Bestand, da es nicht aufgehoben wurde.

B. Lösung

Das Vermögensteuergesetz wird mit Wirkung zum 1. Januar 2003 aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. Februar 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Vermögensteuer wird ab dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben. Grund hierfür ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 –, in dem die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt wurden.

Mit dem Beschluss verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, die Vermögensteuer spätestens bis zum 31. Dezember 1996 in verfassungsgemäßer Form neu zu regeln. In der hierauf folgenden politischen Diskussion konnte sich letztlich keine der beiden Linien – die Abschaffung der Vermögensteuer oder die verfassungskonforme Ausgestaltung des Vermögensteuergesetzes – durchsetzen. Die Vermögensteuer lief somit automatisch zum 31. Dezember 1996 aus.

Gleichwohl hat das Vermögensteuergesetz auch heute noch formellen Bestand, da es bisher nicht aufgehoben wurde. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts steht jedoch einer weiteren Anwendung dieses Gesetzes entgegen.

Eine Neuauflage der Vermögensteuer ist aus vielerlei Gründen äußerst fragwürdig. Prinzipiell sollte deshalb jedes Land für sich entscheiden, ob es in Anbetracht des wirtschaftspolitischen und administrativen Kosten-Nutzen-Verhältnisses die Vermögensteuer im eigenen Bundesland wieder einführt.

Diesem Grundsatz trägt die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes Rechnung. Sie eröffnet den Ländern nun das Recht, eigene Vermögensteuergesetze zu beschließen. Denn das Recht der Gesetzgebung über die Steuern vom Vermögen steht gemäß Artikel 70 Abs. 1 GG grundsätzlich den Ländern zu. Sobald der Bund mit der Aufhebung des Vermögensteuergesetzes auf sein Besteuerungsrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 GG verzichtet, ist der Weg für ländereigene Vermögensteuergesetze frei.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Vermögensteuergesetzes)

Artikel 1 regelt die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes zum 1. Januar 2003. Damit zieht der Gesetzgeber die Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995. Zugleich wird der Weg für ländereigene Vermögensteuergesetze frei, da der Bund auf seine Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 GG verzichtet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2003.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung lehnt den Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes ab.

Die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes mit dem Ziel, den Ländern die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu übertragen, gefährdet die Rechtseinheit und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Zudem ist der Vollzug von Vermögensteuergesetzen einzelner Länder nicht praktikabel:

- Das Vermögensteuergesetz eines Landes kann sich nicht darauf beschränken, nur das dort belegene Vermögen eines Steuerpflichtigen zu besteuern. Zu erfassen ist vielmehr sein Gesamtvermögen, das sich auch auf andere Bundesländer und das Ausland erstrecken kann. Würde ein Land die Vermögensteuer einführen, während andere Länder keine Vermögensteuer erheben, wären Erfassung und Bewertung der dort belegenen Wirtschaftsgüter nicht gewährleistet.
- Führt ein Land die Vermögensteuer ein, kann es nicht auf die Besteuerung der natürlichen Personen verzichten, die dort zwar Vermögen, aber keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Verzicht auf die Besteuerung dieser Personen würde ansonsten zu einer „Steuerflucht“ in die Länder führen, die keine Vermögensteuer erheben. Entsprechendes gilt für Körperschaften und andere nicht natürliche Personen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in ein anderes Land verlegen würden.

Die Gegenmaßnahme müsste in der Einführung einer „beschränkten“ Steuerpflicht bestehen. Diese verlangt wiederum Regelungen zur Vermeidung der Doppelerfassung und Abgrenzung der Steuerhoheit.

Auch für den Länderfinanzausgleich ergeben sich durch Vermögensteuergesetze einzelner Länder erhebliche Probleme. Der Zielsetzung des Finanzausgleichs widerspräche es, wenn zum Beispiel ein bis dahin finanzstarkes Land, das gezielt auf die Erhebung der Vermögensteuer verzichtet, im Finanzausgleich Ansprüche an ein bis dahin finanzschwaches Land erheben kann, nur weil dieses zur Überwindung der eigenen Finanzschwäche eine Vermögensteuer erhebt. Eine Nichtberücksichtigung der Einnahmen aus der Vermögensteuer im Finanzausgleich scheidet nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Grundsatz aus; gegebenenfalls wäre aus Gründen der Sachgerechtigkeit die Normierung der Einnahmen über die Ermittlung eines Soll-Aufkommens vorzunehmen. Dies setzt allerdings wiederum eine bundeseinheitliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer voraus.

